

Risikobeschreibungen und Besondere Bedingungen Haftpflichtversicherung für private Risiken/ Privat-Haftpflichtversicherung (RBHPrivat-HV)

Stand: 01.07.2017 – Anlage 5909, SAP-Nr. 337852; 01/24 ism

Für den Versicherungsvertrag gelten

- die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung – AHB; Ziffern 7.10, 7.11 und 7.17 AHB finden keine Anwendung
- die Risikobeschreibungen und Besonderen Bedingungen zur Haftpflichtversicherung von privaten Risiken/Privat-Haftpflichtversicherung – RBHPrivat-HV
- Ergänzende Bestimmungen zur Haftpflichtversicherung – RBHErg

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Eigenschaften, Rechtsverhältnissen oder Tätigkeiten.

Ausgenommen von der Versicherung und besonders zu versichern ist, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nicht nach den Besonderen Bedingungen oder Risikobeschreibungen ohne besonderen Beitrag mitversichert ist.

- | | |
|--|--|
| I. Versichertes Risiko und versicherte Personen | X. Schadenersatzausfallversicherung |
| II. Haushalt und Familie | XI. Gefälligkeitshandlung |
| III. Haus und Wohnung | XII. Ausscheiden des Versicherungsnehmers aus dem öffentlichen Dienst
(gilt nur für Angehörige des öffentlichen Dienstes) |
| IV. Freizeit und Sport | XIII. Ergänzende Regelungen zu Bauarbeiten gemäß Ziffer III. 4.1 |
| V. Tiere | XIV. Nebenberufliche Tätigkeiten |
| VI. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge | XV. Gewaltopferschutz |
| VII. Schäden im Ausland | XVI. Künftige Bedingungenänderungen |
| VIII. Gewässerschäden, Vorsorgeversicherung und Vermögensschäden | XVII. Zusatzschutz |
| IX. Fortsetzung der Versicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers | |

I. Versichertes Risiko und versicherte Personen

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachstehenden Risikobeschreibungen und Besonderen Bedingungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren des täglichen Lebens als Privatperson und nicht aus den Gefahren eines Betriebes oder Berufes.

1. Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus

- 1.1 den Gefahren einer nebenberuflichen Tätigkeit, mit Ausnahme der in Ziffer II.3 und Ziffer XIV. aufgeführten Tätigkeiten;
- 1.2 den Gefahren eines Dienstes, Amtes, einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art;
- 1.3 einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung.

2. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

2.1 des Ehepartners oder des eingetragenen Lebenspartners des Versicherungsnehmers

2.2 der unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv-, Pflegekinder und Mündel) des Versicherungsnehmers, seines Ehepartners oder eingetragenen Lebenspartners

2.2.1 bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.

2.2.2 nach Vollendung des 21. Lebensjahres, solange sie sich noch in einer Schul- oder sich innerhalb von 12 Monaten anschließenden Berufsausbildung befinden (berufliche Erstausbildung – Lehre und/oder Studium –, auch Bachelor und innerhalb von 12 Monaten angeschlossener Master-, nicht Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dergleichen). Eine innerhalb von 12 Monaten anschließende zweite Ausbildung (Lehre oder Studium) ist ebenfalls mitversichert. Bei Ableistung des Grundwehrdienstes, des freiwilligen Wehrdienstes, des Bundesfreiwilligendienstes oder des freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

2.2.3 nach Vollendung des 21. Lebensjahres auch dann, wenn sie mit dem Versicherungsnehmer oder seinem Ehepartner/eingetragenen Lebenspartner in häuslicher Gemeinschaft leben.

2.3 des in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Partners einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und dessen Kinder gemäß Ziffer I. 2.2.

Die Regelung gemäß Ziffer I. 2.2.3 gilt analog für Kinder des Partners einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, die nicht auch Kinder des Versicherungsnehmers sind, jedoch mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben.

2.4 sonstiger Angehöriger des Versicherungsnehmers, seines Ehepartners, seines eingetragenen Lebenspartners oder seines Partners einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, soweit sie mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben.

2.5 von Personen, die vorübergehend – bis maximal ein Jahr – in den Familienverbund des Versicherungsnehmers eingegliedert sind (zum Beispiel Austauschschüler, minderjährige Kinder in Obhut, Au-Pair). Besteht Anspruch auf Entschädigung des geltend gemachten Schadens aus einem anderweitigen Versicherungsvertrag, entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

2.6 Pflegebedürftige Angehörige

2.6.1 Versichert ist – ergänzend zu Ziffer I. 2.2 – die gesetzliche Haftpflicht der Kinder des Versicherungsnehmers, seines Ehepartners, seines eingetragenen Lebenspartners oder seines Partners einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, soweit sie sich aufgrund einer Behinderung dauerhaft in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen betreuenden Einrichtung befinden.

2.6.2 Versichert ist – ergänzend zu Ziffer I. 2.4 – die gesetzliche Haftpflicht der Geschwister, Eltern und/oder Großeltern des Versicherungsnehmers, seines Ehepartners, seines eingetragenen Lebenspartners oder seines Partners einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, soweit sie sich dauerhaft in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen betreuenden Einrichtung befinden.

2.6.3 Besteht Anspruch auf Entschädigung des geltend gemachten Schadens aus einem anderweitigen Versicherungsvertrag, entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

2.7 Häusliche Gemeinschaft

2.7.1 Häusliche Gemeinschaft besteht, wenn mitversicherte Personen in ständiger und dauerhafter häuslicher Gemeinschaft in derselben gemeinsamen Hauptwohnung mit dem Versicherungsnehmer leben und dort amtlich gemeldet sind.

2.7.2 Häusliche Gemeinschaft besteht nicht oder nicht mehr, wenn eine unter Ziffer I. 2.7.1 genannte Voraussetzung entfällt oder wenn eine mitversicherte Person, dauerhaft und nicht nur vorübergehend, einen eigenen Haushalt mit neuem Lebensmittelpunkt gründet.

3. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht von Personen (Nothelfern), die dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen gemäß Ziffer I. 2. bei Notfällen freiwillig Hilfe leisten, gegenüber Dritten. Ersetzt werden auch Aufwendungen, die dem Nothelfer durch diese freiwillige Hilfeleistung entstanden sind.

4. Nicht versicherte Ansprüche und Regressansprüche

4.1 Nicht versichert sind – ergänzend zu Ziffer 7.4 (1) AHB – Haftpflichtansprüche von mitversicherten Personen gegen den Versicherungsnehmer.

4.2 Versichert sind jedoch etwaige übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern sowie Rückgriffsansprüche anderer Versicherer wegen Personenschäden oder Sachschäden an Gebäuden, die

4.2.1 beim Versicherungsnehmer durch Mitversicherte,

4.2.2 bei Mitversicherten durch den Versicherungsnehmer oder andere Mitversicherte verursacht wurden.

5. Nachversicherungsschutz

Für gemäß Ziffer I. 2.1 bis 2.4 und 2.6 mitversicherte Personen, deren Mitversicherung endet (zum Beispiel aufgrund von Scheidung, Aufhebung der Lebenspartnerschaft, Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft), besteht Versicherungsschutz noch für weitere sechs Monate ab dem Zeitpunkt des Wegfalls der jeweiligen Voraussetzungen.

II. Haushalt und Familie

Versichert ist im Umfang von Ziffer I. die gesetzliche Haftpflicht

1. als Familien- und Haushaltsvorstand – zum Beispiel aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige –.

2. als Arbeitgeber der in seinem Haushalt tätigen Personen.

2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das Gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder Räum- und Streudienst versehen.

2.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

2.2.1 aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers nach dem Sozialgesetzbuch VII handelt;

2.2.2 gegen den Versicherungsnehmer aus § 110 Absatz 1 a Sozialgesetzbuch VII (Regress der Sozialversicherungsträger bei Schwarzarbeit).

3. aus der Tätigkeit als Tagesmutter/Tagesvater oder Babysitter. Versicherungsschutz besteht – abweichend von Ziffer 7.7 AHB und I.1.1 RBHPrivat-HV – auch wenn diese Tätigkeit entgeltlich ausgeübt wird. Der Verdienst darf die Geringfügigkeitsgrenze der Sozialversicherung nicht übersteigen. Wird dieser Betrag überschritten, so entfällt die Mitversicherung.

3.1 Versichert

3.1.1 ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beaufsichtigung von zur Betreuung übernommenen minderjährigen Kindern im eigenen Haushalt oder im Haushalt der betreuten Kinder, auch außerhalb der Wohnung, zum Beispiel beim Spielen, Ausflügen usw.

3.1.2 sind gesetzliche Haftpflichtansprüche der zu betreuenden Kinder.

3.2 Nicht versichert ist

3.2.1 die Ausübung der Tätigkeit für Betriebe und Institutionen, wie zum Beispiel Kindergärten, Kindertagesstätten oder Kinderhorte.

3.2.2 die Ausübung der Tätigkeit, wenn hierfür Mitarbeiter beschäftigt werden.

3.2.3 die persönliche gesetzliche Haftpflicht der betreuten Kinder.

3.2.4 die gesetzliche Haftpflicht wegen Abhandenkommens von Sachen und der Verlust von Geld der betreuten Kinder.

4. bei Schäden durch deliktsunfähige Kinder

– falls gesondert vereinbart –

Schäden Dritter, die von deliktsunfähigen Kindern verursacht werden, sind im Rahmen der Privat-Haftpflichtversicherung versichert.

Der Versicherer wird sich nicht auf eine Deliktsunfähigkeit berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht und ein anderer Versicherer (zum Beispiel Sozialversicherungsträger, Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer) nicht leistungspflichtig ist.

Eigenschäden Dritter, die die Aufsichtspflicht gegen Entgelt übernehmen, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Der Versicherer behält sich Rückgriffsansprüche (Regress) wegen seiner Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (zum Beispiel Aufsichtspflichtige) vor, soweit diese nicht Versicherte des bestehenden Vertrags sind.

5. bei Schäden durch mitversicherte deliktsunfähige Personen (Schäden durch deliktsunfähige Kinder siehe Ziffer II. 4)

Schäden Dritter, die von mitversicherten deliktsunfähigen Personen verursacht werden, sind im Rahmen der Privat-Haftpflichtversicherung versichert. Schäden durch deliktsunfähige Kinder sind ausschließlich über Ziffer II. 4 versichert.

Der Versicherer wird sich nicht auf eine Deliktsunfähigkeit von mitversicherten Personen berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht und ein anderer Versicherer (zum Beispiel Sozialversicherungsträger, Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer) nicht leistungspflichtig ist.

Eigenschäden Dritter, die die Aufsichtspflicht gegen Entgelt übernehmen, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Der Versicherer behält sich Rückgriffsansprüche (Regress) wegen seiner Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (zum Beispiel Aufsichtspflichtige) vor, soweit diese nicht Versicherte des bestehenden Vertrags sind.

6. als vom Vormundschaftsgericht bestellter, ehrenamtlicher (nicht beruflicher) Betreuer/Vormund für eine zu betreuende Person.

7. mitversicherter Personen bei der Teilnahme an einem fachpraktischen Unterricht (zum Beispiel an Fach-, Gesamt- und Hochschulen oder einer Universität).

Mitversichert ist hierbei auch die Beschädigung von Lehrgeräten, Laborgeräten oder Maschinen der vorgenannten Schulen oder Universität.

8. mitversicherter Personen bei Betriebspraktika oder Ferienjobs.

Mitversichert ist hierbei auch die Beschädigung von Lehrgeräten oder Maschinen.

III. Haus und Wohnung

1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber von

1.1 Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer) – einschließlich Ferien-/Wochenendwohnungen.

1.2 Ein-/Zweifamilienhäusern.

1.3 Ferien-/Wochenendhäusern sowie dauerhaft abgestellter Wohnwagen, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen.

1.4 Schreber-/Kleingärten einschließlich Lauben/Kleingebäuden.

1.5 unbebauten Grundstücken bis zu einer Gesamtfläche von maximal 5.000 qm.

1.6 Nebengebäuden, Garagen, Carports, Kraftfahrzeug-Stellplätzen und Gärten, die zu den unter Ziffer III. 1.1 bis 1.5 genannten Immobilien gehören.

2. Miteigentum/Eigentümergeinschaften

2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Miteigentum an zu unter Ziffer III. 1 genannten Immobilien gehörenden Gemeinschaftsanlagen – zum Beispiel Wegen zur öffentlichen Straße, Wegen zu einem gemeinschaftlichen Wäschetrockenplatz, diesem selbst, sonstigen Wohnwegen, Garagenhöfen und Stellplätzen für Müllgefäße.

2.2 Versichert sind Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungs-/Teileigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums.

2.3 Die Ersatzpflicht erstreckt sich nicht auf den Miteigentumsanteil am gemeinschaftlichen Eigentum.

3. Versicherungsschutz besteht soweit die unter Ziffer III. 1 genannten Immobilien vom Versicherungsnehmer selbstgenutzt bzw. unterhalten werden, der Gewerbeflächenanteil maximal 50 % beträgt und diese in Europa und/oder in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich des Vertrages über die Europäische Union gehören, liegen.

4. Versichert ist, für die in Ziffer III. 1 genannten Immobilien, die gesetzliche Haftpflicht

4.1 als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) bis zu einer Bausumme von 500.000 Euro je Bauvorhaben (siehe auch Ziffer XIII. Ergänzende Regelungen zu Bauarbeiten).

Wird dieser Betrag überschritten, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 4 AHB). Die zeitliche Begrenzung in Ziffer 4.3 (4) AHB findet keine Anwendung;

4.2 als früherer Besitzer aus § 836 Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

4.3 der Zwangs- oder Insolvenzverwalter in dieser Eigenschaft.

4.4 als Inhaber und Betreiber von ausschließlich folgenden Anlagen für die Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien, die sich auf den versicherten Grundstücken befinden.

4.4.1 Photovoltaikanlagen bis zu einer Leistung von 10 kWp

4.4.2 Solaranlagen

4.4.3 Wärmepumpenanlagen (Luft-Luft, Luft-Wasser)

4.4.4 Geothermieanlagen zur ausschließlichen Eigennutzung der Erdwärme

4.4.5 Windkraftanlagen bis zu einer Leistung von 10 kWp

4.4.6 Blockheizkraftwerke von Wohnhäusern

4.4.7 Wasserkraftanlagen

4.4.8 Versichert ist die Abgabe von Elektrizität in das Netz eines Energieversorgungsunternehmens, jedoch nicht die direkte Versorgung von Endverbrauchern.

4.5 als Inhaber von Flüssiggastanks (nicht Heizöltanks, siehe Ziffer VIII. 2), die der Versorgung der unter Ziffer III. 1. genannten Immobilien dienen.

5. Vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht

Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.3 AHB – die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter, Leasinggeber) in dieser Eigenschaft (zum Beispiel Streu- und Reinigungspflicht).

6. Abwasser

Versichert ist – ergänzend zu Ziffer 7.14 (1) AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Sachschäden durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals.

7. Schlüsselverlust

– falls gesondert vereinbart –

Versichert ist – ergänzend zu Ziffer 2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln – private, ehrenamtliche und berufliche/gewerbliche – auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage sowie elektronischen Zugangsberechtigungskarten, die sich rechtmäßig im Besitz des Versicherten befinden haben, einschließlich der Folgeschäden.

Bei Sondereigentümern sind auch Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer mitversichert, die wegen des Verlusts von Schlüsseln der im Gemeinschaftseigentum stehenden Schlösser bzw. Schließanlagen gegen den Versicherten erhoben werden. In diesen Fällen erstreckt sich die Ersatzpflicht nicht auf den Miteigentumsanteil des Versicherungsnehmers bzw. Mitversicherten am Gemeinschaftseigentum.

Eigenschäden sowie die Haftungen aus dem Verlust von Schlüsseln zu beweglichen Sachen sind nicht mitversichert.

8. Mietsachschäden an Immobilien

8.1 Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Mieter wegen Mietsachschäden an Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

8.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

8.2.1 Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung;

8.2.2 Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;

8.2.3 Glasschäden (zum Beispiel auch Plexiglas und Cerankochfelder), soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen gesondert versichern kann;

9. Mietsachschäden an Einrichtungsgegenständen der Reiseunterkunft und beweglichen Sachen

9.1 Sachschäden an beweglichen Einrichtungsgegenständen der Reiseunterkunft

9.1.1 Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Mietsachschäden an beweglichen Einrichtungsgegenständen der vorübergehend gemieteten Reiseunterkunft.

9.1.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

a) Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,

b) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

9.2 Sachschäden an beweglichen Sachen (Schlüsselverlust siehe Ziffer III. 7)

9.2.1 Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden oder Abhandenkommen an/von beweglichen Sachen, die der Versicherungsnehmer zu privaten Zwecken gemietet, geleast, gepachtet, geliehen hat oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind. Schlüsselverlust ist ausschließlich über Ziffer III. 7 versichert.

9.2.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

a) Schäden durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,

b) Schäden an sowie der Verlust von Schmuck und Wertsachen, Geld, Urkunden und Wertpapieren,

c) Schäden an Tieren,

d) Schäden an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen sowie Anhängern.

Versichert sind jedoch Schäden an solchen Fahrzeugen, für deren Gebrauch nach Ziffer VI. Versicherungsschutz besteht.

10. Vermietung

10.1 Versichert ist, für die in Ziffer III. 1. genannten Immobilien, die gesetzliche Haftpflicht aus der Vermietung

10.1.1 von Wohnräumen innerhalb der selbstbewohnten Wohnung bzw. des selbstbewohnten Ein-/Zweifamilienhauses mit dazugehörigen Garagen, Carports, Kraftfahrzeug-Stellplätzen und Gärten.

10.1.2 einer Wohnung innerhalb des selbstbewohnten Zweifamilienhauses mit dazugehörigen Garagen, Carports, Kraftfahrzeug-Stellplätzen und Gärten.

10.1.3 von Einliegerwohnungen innerhalb des selbstbewohnten Ein-/Zweifamilienhauses mit dazugehörigen Garagen, Carports, Kraftfahrzeug-Stellplätzen und Gärten.

– nur in der Privat-Haftpflichtversicherung Optimal –

10.2 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Vermietung von Eigentumswohnungen an Familienangehörige – ausschließlich zu Wohnzwecken.

10.3 Versichert ist – ergänzend zu Ziffer III. 1 – die gesetzliche Haftpflicht aus der Vermietung von

– falls gesondert vereinbart –

10.3.1 Garagen.

10.3.2 Ferien-/Wochenendwohnungen mit dazugehörigen Garagen, Carports, Kraftfahrzeug-Stellplätzen und Gärten.

10.3.3 Eigentumswohnungen mit dazugehörigen Garagen, Carports, Kraftfahrzeug-Stellplätzen und Gärten.

10.3.4 Räumen an wechselnde Feriengäste.

10.3.5 Räumen zu gewerblichen Zwecken.

10.4 Versicherungsschutz besteht, soweit die unter Ziffer III. 10.2 und 10.3 genannten Immobilien in Europa und/oder in den außer-europäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich des Vertrages über die Europäische Union gehören, liegen.

10.5 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden

10.5.1 aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Verwendung personenbezogener Daten.

10.5.2 – abweichend von Ziffer 7.4 (1) AHB – von Versicherten (Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen) untereinander.

IV. Freizeit und Sport

Versichert ist im Umfang von Ziffer I. die gesetzliche Haftpflicht

1. als Radfahrer;

2. aus der Ausübung von Sport, ausgenommen Jagd, Teilnahme an Pferde- und Kraftfahrzeug-Rennen sowie den Vorbereitungen hierzu (Training); versichert ist jedoch die aktive Teilnahme an von zuständigen Behörden und Sportverbänden genehmigten Radrennen, sowie die Vorbereitung hierzu (Training), sofern keine Lizenz von den zuständigen Sportverbänden dafür benötigt wird.

Besteht Anspruch auf Entschädigung des aufgrund eines vorgenannten Radrennens (inklusive Training) geltend gemachten Schadens aus einem anderweitigen Versicherungsvertrag, entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

3. aus Besitz und Gebrauch von privat genutzten Wasserfahrzeugen gemäß Ziffer VI. 2 und Ziffer II. 2.5 RBHErg;

4. aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen.

5. Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung

5.1 Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.15 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, zum Beispiel im Internet, soweit es sich handelt um Schäden aus

5.1.1 Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;

5.1.2 Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen

- a) sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
- b) der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekturer Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;

5.1.3 Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

5.2 Ergänzend zu Ziffer 6.3 AHB gelten mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

5.2.1 auf derselben Ursache,

5.2.2 auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder

5.2.3 auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

Für Ziffer 5.1 bis 5.2 gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (zum Beispiel Virens Scanner, Firewall, WEP-Verschlüsselung bei Wireless-LAN) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Wird die genannte Obliegenheit vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, kann der Versicherer unter den Voraussetzungen der Ziffer 26 AHB zur Kündigung berechtigt, sowie ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

5.3 Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

5.3.1 Software-Herstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;

5.3.2 IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;

5.3.3 Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;

5.3.4 Bereithaltung fremder Inhalte, zum Beispiel Access-, Host-, Full-Service-Providing;

5.3.5 Betrieb von Datenbanken.

5.4 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche

5.4.1 wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer bewusst

- a) unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datennetzwerke eingreift (zum Beispiel Hacker-Attacken, Denial-of-Service-Attacks),
- b) Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (zum Beispiel Software-Viren, Trojanische Pferde);

5.4.2 die in engem Zusammenhang stehen mit

- a) massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (zum Beispiel Spamming),
- b) Dateien (zum Beispiel Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen;

5.4.3 gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (zum Beispiel Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

6. Ehrenamtliche Tätigkeit/Freiwilligenarbeit

6.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus einer nicht hoheitlichen ehrenamtlichen Tätigkeit oder unentgeltlichen Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen Engagements.

Hierunter fallen zum Beispiel die Mitarbeit in der Kranken- und Altenpflege; der Behinderten-, Kirchen- und Jugendarbeit; Vereinen, Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden; bei der Freizeitgestaltung in Sportvereinigungen, Musikgruppen, bei Pfadfindern oder gleichartig organisierten Gruppen.

6.2 Besteht Anspruch auf Entschädigung des geltend gemachten Schadens aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag (zum Beispiel Vereins- oder Betriebs-Haftpflichtversicherung), entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

6.3 Nicht versichert sind die Gefahren aus der Ausübung von

6.3.1 öffentlichen/hoheitlichen Ehrenämtern wie zum Beispiel als Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, Schöffe, Laienrichter, Prüfer für Kammern, Angehöriger der freiwilligen Feuerwehr;

6.3.2 wirtschaftlichen/sozialen Ehrenämtern auf gesetzlicher Grundlage wie zum Beispiel als Betriebs- und Personalrat, Versichertenältester, Vertrauensperson nach § 40 SGB IV, beruflicher Betreuer nach § 1897 (6) BGB.

7. Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzung

7.1 Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.16 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Verletzung von Persönlichkeits- oder Namensrechten.

7.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Verletzung von Urheberrechten.

8. Umweltschäden, Umwelteinwirkung

Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.10 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen

8.1 Umweltschäden nach Umweltschadengesetz oder anderer auf der EU Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen

8.2 Schäden durch Umwelteinwirkung.

9. Asbest

Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.11 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

10. Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung, sonstige Diskriminierung

Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.17 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstiger Diskriminierung.

V. Tiere

Versichert ist im Umfang von Ziffer I. die gesetzliche Haftpflicht

1. als Halter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die Haltung von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie Tieren, die zu gewerblichen und landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.

Versichert ist jedoch das Halten eines ausgebildeten Assistenzhundes. Als Assistenzhunde gelten Blindenführhunde, Behindertenbegleithunde und Gehörlosehunde. Voraussetzung für die Mitversicherung ist ein entsprechend vorhandener Schwerbehindertenausweis.

2. als Reiter von Pferden und als Fahrer von Fuhrwerken, die nicht von mitversicherten Personen gehalten werden, zu privaten Zwecken, auch sofern er in dieser Eigenschaft als Tierhüter in Anspruch genommen wird.

Versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder Tiereigentümer wegen Personenschäden.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder Tiereigentümer wegen Sach- und/oder Vermögensschäden.

3. als Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen.

Ausgeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht als Hüter von

- Rindern.
- Pferden (vergleiche aber Ziffer V. 2).
- sonstigen Reit- und Zugtieren.
- wilden Tieren.
- Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.
- Hunden, die von mitversicherten Personen gehalten werden (ausgenommen Assistenzhunde gemäß Ziffer V. 1. Absatz 3).

Versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder Tiereigentümer wegen Personenschäden.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder Tiereigentümer wegen Sach- und/oder Vermögensschäden.

4. Besteht Anspruch auf Entschädigung des geltend gemachten Schadens gemäß Ziffer V. 2 und 3. aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag, entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag. Zeigt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall zur Regulierung zu diesem Vertrag an, so erfolgt eine Vorleistung im Rahmen dieses Vertrages.

VI. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

1. Für Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger, Wasserfahrzeuge und Luftfahrzeuge gelten die Bestimmungen der RBHErg Ziffer II.

2. Ergänzende Regelungen zu Wasserfahrzeugen

2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht – ergänzend zu Ziffer II. 2.5 RBHErg – aus dem Besitz und Gebrauch von

2.1.1 eigenen und fremden Wassersportfahrzeugen ohne Segel, Motoren (auch ohne Hilfs- und Außenbordmotoren) oder Treibsätzen

2.1.2 eigenen und fremden Windsurfbretter, Kitesurfbretter, Kitesailing-Geräte und Wakeboards

2.1.3 eigenen Segelbooten mit einer Segelfläche bis maximal 15 qm

2.1.4 eigenen Wassersportfahrzeugen mit Motoren (auch von Hilfs- oder Außenbordmotoren) bis 5 PS/ 3,7 kW

2.2 Im Übrigen gelten die Regelungen gemäß Ziffer II. 3. RBHErg.

VII. Schäden im Ausland

1. Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich, wenn diese

1.1 auf eine versicherte Handlung im Inland bzw. auf ein im Inland bestehendes versichertes Risiko zurückzuführen sind oder

1.2 bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt innerhalb Europas und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, eingetreten sind oder

1.3 bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr außerhalb Europas und außerhalb der außereuropäischen Gebiete, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören eingetreten sind.

1.4 bei einem unbegrenzten Auslandsaufenthalt weltweit, sofern der Hauptwohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland ist, eingetreten sind.

2. Versichert ist hierbei auch die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von Wohnungen und Häusern, die außerhalb Europas und außerhalb der außereuropäischen Gebiete, die zum Geltungsbereich des Vertrags über die Europäische Union gehören, liegen.

3. Hat der Versicherungsnehmer bei einem Versicherungsfall innerhalb Europas durch behördliche Anordnung eine Kautions zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund seiner gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den erforderlichen Betrag bis zu einer Höhe von 100.000 Euro zur Verfügung.

Der Kautionsbetrag wird auf eine vom Versicherer zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kaution höher als der zu leistende Schadenersatz, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Eine Rückerstattungsverpflichtung gilt auch, wenn die Kaution als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kaution verfallen ist.

4. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

VIII. Gewässerschäden, Vorsorgeversicherung und Vermögensschäden

1. Für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden, die Vorsorgeversicherung und die Versicherung der Haftpflicht aus Vermögensschäden gilt RBHErg Ziffern III. bis V.

2. Ergänzende Regelungen für Gewässerschäden

2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht – abweichend zu Ziffer III. 1 RBHErg – als Inhaber von Heizöltanks mit einem Gesamt-Fassungsvermögen von maximal 10.000 Liter.

Voraussetzung ist, dass die Heizöltanks der Versorgung der unter Ziffer III. 1 genannten Immobilien dienen.

2.2 Eigenschäden

2.2.1 Versichert sind – abweichend von Ziffer 1.1 AHB – auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt – Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass Heizöl bestimmungswidrig aus einer Anlage ausgetreten ist.

2.2.2 Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

2.2.3 Der Versicherer ersetzt im Versicherungsfall die notwendigen Kosten einer Ersatzbefüllung für die Menge des bestimmungswidrig aus den versicherten Heizöltanks ausgetretenen Heizöls in gleicher Qualität und Güte.

2.2.4 Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Anlage selbst.

2.3 Versichert sind gemäß Ziffer IV. 8. Umweltschäden nach Umweltschadengesetz oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen.

2.4 Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäß Ziffer III RBHErg.

IX. Fortsetzung der Versicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers

Für den mitversicherten Ehepartner oder eingetragenen Lebenspartner des Versicherungsnehmers und/oder mitversicherte Kinder des Versicherungsnehmers besteht der Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Beitragshauptfälligkeitstermin fort.

Wird die nächste Beitragsrechnung durch den überlebenden Ehepartner oder eingetragenen Lebenspartner bezahlt, so wird dieser Versicherungsnehmer. Diese Regelungen gelten auch für einen nach Ziffer I. 2 mitversicherten Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und seine Kinder.

X. Schadenersatzausfallversicherung

– falls gesondert vereinbart –

Bei Ausfall von rechtskräftigen und vollstreckbaren Forderungen des Versicherungsnehmers bzw. einer mitversicherten Person nach Ziffer I. 2.1 bis 2.4 und 2.6 gegenüber Dritten gilt folgender Versicherungsschutz:

1. Gegenstand der Versicherung

1.1 Der Versicherer ersetzt dem Versicherungsnehmer bzw. einer mitversicherten Person den Schaden, den er deshalb erleidet, weil

1.1.1 ein Dritter, der seinen festen Wohnsitz in Europa oder in einem der außereuropäischen Gebiete, die zum Geltungsbereich des Vertrags über die Europäische Union gehören, hat, die sich aus einem rechtskräftigen vollstreckbaren Urteil ergebende Verpflichtung zum Schadenersatz wegen eines gesetzlichen Haftpflichtanspruchs privatrechtlichen Inhalts ganz oder teilweise nicht erfüllen kann

und

1.1.2 eine Zwangsvollstreckung nicht oder nicht zur vollen Befriedigung des Schadenersatzanspruches geführt hat

oder

1.1.3 eine Zwangsvollstreckung wegen nachgewiesener Umstände aussichtslos ist (zum Beispiel weil der Dritte eine Vermögensauskunft über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat oder in der Schuldnerkartei des zuständigen Amtsgerichts geführt wird).

1.2 Rechtskräftiges vollstreckbares Urteil im Sinne dieser Bedingungen ist auch ein Anerkenntnis- oder Versäumnisurteil, ein Vollstreckungsbescheid, ein gerichtlich vollstreckbarer Vergleich oder ein notarielles Schuldanerkenntnis mit Unterwerfungsklausel, aus der hervorgeht, dass sich der Dritte persönlich der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen unterwirft.

1.3 Die Ersatzpflicht des Versicherers tritt ein, wenn der Nachweis der gescheiterten Zwangsvollstreckung erbracht ist.

2. Umfang der Versicherung

2.1 Der Schaden wird ersetzt, wenn nach den Bedingungen dieser Privat-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz für den Versicherungsfall bestanden hätte – unterstellt, der Dritte wäre Versicherungsnehmer einer gleichartigen Versicherung.

Insoweit gelten die Bestimmungen zur Privat-Haftpflichtversicherung, sowie der Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) entsprechend.

In Erweiterung dieses Versicherungsschutzes besteht Versicherungsschutz auch für Schadenersatzansprüche

2.1.1 aus der Eigenschaft des Schädigers als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraftfahrzeuges,

2.1.2 die aus der Eigenschaft des Schädigers als Tierhalter oder -hüter entstanden sind,

2.2 Die Bestimmungen zur Vorsorgeversicherung nach Ziffer 3.1 (3) und Ziffer 4 AHB finden keine Anwendung.

2.3 Versicherungsschutz besteht im Rahmen der zum Vertrag vereinbarten Versicherungssummen.

2.4 Ersatzpflichtiger Schaden ist hierbei die sich unmittelbar aus dem Urteil bzw. Vollstreckungsbescheid ergebende Hauptforderung wegen des Personen-, Sach- oder Vermögensschadens einschließlich eines geltend gemachten Verzugschadens.

Der Versicherer ist hinsichtlich des Schadens von der Verpflichtung zur Leistung frei, soweit die titulierte Forderung offenbar über den Umfang der von dem Dritten nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Haftpflichtentschädigung erheblich hinausgeht.

Nicht versichert sind sämtliche Prozess- und Anwaltskosten einschließlich der Kosten der Zwangsvollstreckung, die dem Versicherungsnehmer bei der gerichtlichen Verfolgung seines Schadenersatzanspruches entstanden sind.

3. Zeitliche Geltung

Der Versicherungsschutz umfasst diejenigen Schadenersatzansprüche, die der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person gegen den Dritten während der Wirksamkeit der Versicherung rechtshängig gemacht hat und die auf während der Wirksamkeit eingetretenen Schadenereignisse beruhen.

4. Obliegenheiten

4.1 Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer den Forderungsausfall unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Auf Verlangen hat er zum Nachweis der gescheiterten Vollstreckung das Vollstreckungsprotokoll des Gerichtsvollziehers bzw. das örtliche Schuldnerverzeichnis des Amtsgerichts sowie eine beglaubigte Kopie des vollstreckbaren Urteils, Vollstreckungsbescheids bzw. des notariellen Schuldanerkenntnisses vorzulegen. Er ist verpflichtet, wahrheitsgemäße und ausführliche Angaben zum Versicherungsfall zu machen und alle Tatumstände hierzu mitzuteilen. Der Versicherer ist zur Klärung des Sachverhalts berechtigt, weitere für die Beurteilung des Schadens erhebliche Schriftstücke vom Versicherungsnehmer zu verlangen.

4.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, kann der Versicherer unter den Voraussetzungen der Ziffer 26 AHB zur Kündigung berechtigt, sowie ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

5. Vorrang anderer Versicherungen

Kann der Versicherungsnehmer bzw. die mitversicherte/n Person/en aus einer anderen Schadenversicherung (zum Beispiel Hausratversicherung) ebenfalls Leistungen erlangen, so sind diese zunächst geltend zu machen. Leistungen der Haftpflichtversicherung des Schädigers gehen dieser Versicherung vor. Soweit die Leistungen aus den anderen Versicherungen den Schaden nicht bzw. nicht vollständig abdecken, leistet der Versicherer nach Maßgabe dieser Versicherung den verbleibenden Restanspruch.

6. Nicht versichert sind Ansprüche des Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Person/en, für die ein Sozialversicherungsträger bzw. Sozialhilfeträger leistungspflichtig ist sowie Regressansprüche eines Arbeitgebers.

7. Der Versicherungsnehmer bzw. die versicherten Personen sind verpflichtet, ihre Ansprüche gegen den Dritten bei Regulierung des Schadens in Höhe der Entschädigungsleistung des Versicherers an diesen abzutreten. Hierfür ist auf Verlangen eine gesonderte Abtretungserklärung abzugeben.

8. Dritte können aus diesem Vertrag keine Rechte herleiten.

XI. Gefälligkeithandlung

Versichert ist im Umfang von Ziffer I die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers im Rahmen eines Gefälligkeitsverhältnisses (zum Beispiel bei Umzugshilfe).

XII. Ausscheiden des Versicherungsnehmers aus dem öffentlichen Dienst (gilt nur für Angehörige des öffentlichen Dienstes)

Scheidet der Versicherungsnehmer aus dem öffentlichen Dienst aus, so gilt:

1. Der Sondertarif kann nur gewährt werden, solange der Versicherungsnehmer im öffentlichen Dienst beschäftigt ist. Der Versicherungsnehmer muss den Versicherer schriftlich benachrichtigen, sobald das Beschäftigungsverhältnis endet. Ab diesem Zeitpunkt ist dann der Normaltarif zu entrichten. Durch diese Tarifänderung entsteht kein außerordentliches Kündigungsrecht.

2. Eine mitversicherte Amts- und/oder Dienst-Haftpflichtversicherung erlischt ebenfalls zu diesem Zeitpunkt.

3. Der Sondertarif entfällt nicht bei Ausscheiden aus dem aktiven Dienst-/Arbeitsverhältnis wegen Ruhestand/Rente durch Erreichen der Altersgrenze, Vorruhestand oder Dienst-/Arbeitsunfähigkeit.

4. Der Sondertarif gilt auch für den hinterbliebenen Ehegatten/Lebenspartner, sofern er nicht berufstätig ist.

XIII. Ergänzende Regelungen zu Bauarbeiten gemäß Ziffer III. 4.1

1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Haus- und Grundbesitzer für das zu bebauende Grundstück und das zu errichtende Bauwerk einschließlich der gesetzlichen Haftpflicht aus dem Miteigentum an zu dem Grundstück gehörenden Gemeinschaftsanlagen (zum Beispiel Wegen zur öffentlichen

Straße, Wegen zu einem gemeinschaftlichen Wäschetrockenplatz, diesem selbst, sonstigen Wohnwegen, Garagenhöfen und Stellplätzen für Müllgefäße).

2. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse.

3. Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben

3.1 Versichert sind – abweichend von Ziffer 7.14 (2) AHB – Haftpflichtansprüche wegen Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben.

3.2 Nicht versichert sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden am Baugrundstück selbst und/oder an Gebäuden oder Anlagen auf dem Baugrundstück.

3.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche wegen Schäden durch Senkungen oder Hebungen von Grundstücken und Erdbeben aufgrund von Grabarbeiten und Bohrungen zur Errichtung von Geothermieanlagen.

4. Versichert sind – abweichend von Ziffer 7.14 (1) AHB und ergänzend zu Ziffer III. 4. RBHPrivatHV – Haftpflichtansprüche aus Sachschaden, der entsteht durch Abwässer.

Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzungen oder Verstopfungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

5. Versichert ist – ergänzend zu Ziffer VII. 1.1 – die gesetzliche Haftpflicht aus in Europa und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich des Vertrages über die Europäische Union gehören, vorkommenden Versicherungsfällen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäß Ziffer VII.

6. Bauen in Eigenleistung

6.1 Bauausführung

6.1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Ausführung der Bauarbeiten oder eines Teils dieser Arbeiten mit eigener Leistung (auch Selbsthilfe beim Bau).

6.1.2 Versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht sämtlicher mit den Bauarbeiten beschäftigten Personen für Schäden, die sie in Ausführung dieser Verrichtungen verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten nach dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

6.1.3 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht – einschließlich der persönlichen gesetzlichen Haftpflicht des verantwortlichen Führers und der sonst zur Bedienung des Fahrzeugs berechtigten Personen – wegen Schäden, die durch den Gebrauch von nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und nicht versicherungspflichtigen selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, nach RBHerg Ziffer II, verursacht werden.

6.2 Planung und/oder Bauleitung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Übernahme der Planung und/oder Bauleitung.

XIV. Nebenberufliche Tätigkeiten

1. Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.7 AHB und I.1.1 RBHPrivat-HV – die gesetzliche Haftpflicht aus der Ausübung einer selbständigen nebenberuflichen Tätigkeit bis zur Geringfügigkeitsgrenze der Sozialversicherung. Wird dieser Betrag überschritten, so entfällt die Mitversicherung.

2. Nicht versichert

2.1 sind handwerkliche, medizinische/heilende und planende/bauleitende Tätigkeiten.

2.2 ist die Ausübung der Tätigkeit, wenn hierfür Mitarbeiter beschäftigt werden.

XV. Gewaltopferschutz

– falls Schadenersatzausfallversicherung nach Ziffer X. gesondert vereinbart ist –

1. Ist der Versicherungsnehmer bzw. eine mitversicherte Person Opfer einer Gewalttat geworden und hat er bzw. sie hieraus einen Personenschaden erlitten, wird sich der Versicherer bei Vorliegen eines im Übrigen nach Ziffer X. Schadenersatzausfallversicherung versicherten Schadenersatzfalls nicht auf den Ausschluss vorsätzlich herbeigeführter Schäden gemäß Ziffer 7.1 AHB berufen.

2. Versicherungsschutz besteht nur

2.1 wenn den Versicherungsnehmer bzw. die mitversicherte Person kein Mitverschulden von mehr als 25 % trifft. Maßgeblich für das Ausmaß eines etwaigen Mitverschuldens ist ein in einem Zivilprozess ergangenes rechtskräftiges Urteil.

Bei einem Mitverschulden von mehr als 25 % entfällt der Versicherungsschutz vollständig.

2.2 wenn sich der Versicherungsnehmer bzw. die mitversicherte Person nicht aktiv an strafbaren Handlungen beteiligt hat.

2.3 für Schadenersatzausfälle aufgrund Personenschäden.

3. Kann der Versicherungsnehmer bzw. die mitversicherte Person bei einem Dritten ebenfalls Leistungen beantragen, oder hat ein Dritter Leistungen zu erbringen, so sind diese zunächst geltend zu machen. Leistungen der Haftpflichtversicherung des Schädigers gehen dieser Versicherung vor. Soweit die Leistungen Dritter den Schaden nicht bzw. nicht vollständig abdecken, leistet der Versicherer nach Maßgabe dieser Versicherung den verbleibenden Restanspruch.

4. Nicht versichert sind Ansprüche des Versicherungsnehmers bzw. der mitversicherten Person, für die ein Sozialversicherungsträger bzw. Sozialhilfeträger leistungspflichtig ist, sowie Regressansprüche eines Arbeitgebers.

5. Der Versicherungsnehmer bzw. die mitversicherte Person sind verpflichtet, ihre Ansprüche gegen den Dritten bei Regulierung des Schadens in Höhe der Entschädigungsleistung des Versicherers an diesen abzutreten. Hierfür ist auf Verlangen eine gesonderte Abtretungserklärung abzugeben.

6. Die Höchstersatzleistung beträgt 100.000 Euro und steht je Versicherungsjahr höchstens zweimal zur Verfügung.

7. Eine vereinbarte Selbstbeteiligung zur Privat-Haftpflichtversicherung wird nicht berücksichtigt.

8. Dritte können aus diesem Vertrag keine Rechte herleiten.

XVI. Künftige Bedingungsänderungen

Werden die dieser Privat-Haftpflichtversicherung zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die Inhalte der neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

XVII. Zusatzschutz

– falls gesondert vereinbart –

1. Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit

1.1 Voraussetzungen für die Leistung

1.1.1 Der Versicherungsnehmer befindet sich in einem Arbeitsverhältnis, verliert durch Kündigung des Arbeitgebers seinen Arbeitsplatz und meldet sich beim zuständigen Arbeitsamt arbeitslos.

1.1.2 Das Arbeitsverhältnis ist sozialversicherungspflichtig, unbefristet und bei Abschluss des Versicherungsvertrages ungekündigt. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt mindestens 30 Stunden.

1.1.3 Das Arbeitsverhältnis unterliegt dem deutschen Arbeitsrecht und ist nicht zum Zweck der Ausbildung in einem Beruf oder zum Zweck der Umschulung in einen anderen Beruf geschlossen.

1.1.4 Das Arbeitsverhältnis besteht entweder seit mindestens 2 Jahren ununterbrochen beim gleichen Arbeitgeber oder es besteht seit einem Jahr ununterbrochen beim gleichen Arbeitgeber und schließt unmittelbar an

- a) eine ununterbrochene Kindererziehungszeit von mindestens 2 Jahren an.
- b) eine ununterbrochene Berufsausbildung von mindestens 2 Jahren an.
- c) ein ununterbrochenes Studium von mindestens 2 Jahren an.
- d) ein ununterbrochenes vorheriges Arbeitsverhältnis von mindestens 2 Jahren an.

1.1.5 Andere Arbeitsverhältnisse bleiben unversichert.

1.1.6 Die Dauer der Arbeitslosigkeit und deren Grund sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

Geeignete Unterlagen erstellen Ämter, Behörden, Arbeitgeber und Ausbildungsträger wie Schulen und Universitäten.

1.2 Art und Höhe der Leistung

1.2.1 Nach Ablauf einer Wartezeit von 6 Monaten tritt die Arbeitslosigkeit erstmals ein. Die Wartezeit beginnt mit dem Versicherungsbeginn.

1.2.2 Die Privat-Haftpflichtversicherung wird bei Arbeitslosigkeit auf Antrag des Versicherungsnehmers maximal 12 Monate beitragsfrei weitergeführt. Versicherungsschutz besteht grundsätzlich nach dem zu Beginn der Beitragsbefreiung geltenden Leistungsumfang (siehe Ziffer 1.3).

1.2.3 Die Beitragsbefreiung beginnt mit dem ersten Tag der Arbeitslosigkeit. Geht dem Versicherer der entsprechende Nachweis jedoch erst später als zwei Monate nach Beginn der Arbeitslosigkeit zu, gilt die Beitragsbefreiung erst mit dem Zugang des Nachweises.

1.2.4 Die Beitragsbefreiung endet mit dem Tag der Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses, spätestens aber 12 Monate nach dem ersten Tag der Beitragsbefreiung.

1.2.5 Bei erneuter Arbeitslosigkeit setzt die Beitragsbefreiung wieder ein, soweit nicht bereits eine Dauer der Beitragsbefreiung von insgesamt 12 Monaten innerhalb der letzten 2 Jahre erreicht wurde.

1.2.6 Nach Beendigung der Beitragsbefreiung wird der Vertrag unverändert, jedoch beitragspflichtig weitergeführt. Der Versicherungsvertrag verlängert sich um die Dauer der Beitragsbefreiung.

1.3 Im Falle einer Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit besteht für die Dauer der Beitragsbefreiung kein Versicherungsschutz für Leistungen gemäß

1.3.1 Ziffer XVII. 2. Ergänzende Regelungen zu Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger

1.3.2 Ziffer XVII. 3. Neuwertentschädigung

1.3.3 Ziffer XVII. 4. Haftpflichtansprüche von Arbeitskollegen

1.3.4 Ziffer XVII. 5. Besitzstandsgarantie

1.3.5 Ziffer XVII. 6. Marktgarantie

2. Ergänzende Regelungen zu Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger (RBHErg Ziffer II.)

2.1 Be- und Entladen

2.1.1 Versichert ist – abweichend von Ziffer II. 1. RBHErg – die gesetzliche Haftpflicht wegen Sachschäden die beim Be- und Entladen eines eigenen Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers einem Dritten zugefügt werden.

2.1.2 Die Höchstersatzleistung beträgt 3.000 Euro und steht je Versicherungsjahr höchstens zweimal zur Verfügung.

2.2 Betankungsschäden an überlassenen Kraftfahrzeugen

2.2.1 Versichert ist – abweichend von Ziffer II. 1. RBHErg und Ziffer III. 9.2.2 d) – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die an fremden überlassenen Kraftfahrzeugen durch versehentliche Betankung mit für das Kraftfahrzeug nicht geeigneten Kraftstoffen entstehen.

2.2.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Kraftfahrzeuge, die dem Versicherungsnehmer zum dauerhaften oder regelmäßigen Gebrauch überlassen wurden.

2.2.3 Die Höchstersatzleistung beträgt 3.000 Euro und steht je Versicherungsjahr höchstens zweimal zur Verfügung.

2.3 Rabattrückstufung bei geliehenen Kraftfahrzeugen

2.3.1 Versichert ist – abweichend von Ziffer II. 1. RBHErg und Ziffer III. 9.2.2 d) – die Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes wenn der Versicherungsnehmer beim erlaubten Gebrauch eines PKWs, Kraftrads, Kleinkraftrads, Leichtkraftrads, Quads, Trikes oder Wohnmobils bis 4t (einschließlich von Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhängern), das ihm von einem Dritten unentgeltlich und gelegentlich überlassen wird, einen Haftpflichtschaden verursacht hat.

2.3.2 Erstattet wird der durch die Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflichtversicherung entstehende Vermögensschaden. Die Entschädigung ist auf die Mehrprämie der ersten fünf Jahre begrenzt, wie sie sich aus den für die betreffende Kfz-Haftpflichtversicherung gültigen Tarifbestimmungen ergibt.

Voraussetzung für die Entschädigung ist ein Regulierungsnachweis des Kfz-Haftpflichtversicherers, welchem die Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes inklusive der entstehenden Mehrprämie in der Kfz-Haftpflichtversicherung entnommen werden kann.

2.3.3 Die Regelungen gemäß 2.3.1 und 2.3.2 gelten analog auch für einen mit dem Haftpflichtschaden entstandenen Vollkaskoschaden.

2.3.4 Kein Versicherungsschutz besteht

- wegen Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der genannten Fahrzeuge,
- für Kraftfahrzeuge, die dem Versicherungsnehmer zum dauerhaften oder regelmäßigen Gebrauch überlassen wurden,
- für Kraftfahrzeuge, die in Verbindung mit Carsharing (gewerblich oder privat) benutzt werden.

2.4 Führen fremder gemieteter versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge im Ausland (Mallorca-Deckung)

2.4.1 Versichert ist – abweichend von Ziffer II. 1. RBHErg – die gesetzliche Haftpflicht als Führer eines fremden gemieteten versicherungspflichtigen PKWs, Kraftrads, Kleinkraftrads, Leichtkraftrads, Quads, Trikes oder Wohnmobils bis 4t (einschließlich von Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhängern), soweit aus einer für das Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung kein oder nicht ausreichender Versicherungsschutz besteht.

2.4.2 Versichert sind – abweichend von Ziffer VII. – Haftpflichtansprüche innerhalb Europas und in außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich des Vertrages über die Europäische Union gehören.

2.4.3 Kein Versicherungsschutz besteht, soweit aus einer für das gemietete Fahrzeug abgeschlossenen Kfz-Haftpflichtversicherung Deckung besteht.

2.4.4 Besteht Anspruch auf Entschädigung des geltend gemachten Schadens aus einer bestehenden eigenen Kfz-Haftpflichtversicherung, entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

2.4.5 Die Höchstersatzleistung bei Personenschäden ist je geschädigte Person auf insgesamt 15.000.000 Euro begrenzt. Ersatzleistungen der Kfz-Haftpflichtversicherung des gemieteten Fahrzeugs werden berücksichtigt.

2.4.6 Im Übrigen gelten die Regelungen gemäß Ziffer II. 3. RBHErg.

3. Neuwertentschädigung

3.1 Soweit der Versicherungsnehmer es wünscht leistet der Versicherer für Sachschäden im Versicherungsfall Schadenersatz zum Neuwert unter folgenden Voraussetzungen:

- der Neuwert der beschädigten Sache ist nicht höher als 3.000 Euro,
- die beschädigte Sache ist irreparabel beschädigt (auch wirtschaftlicher Totalschaden),
- die beschädigte Sache ist zum Schadenzeitpunkt nicht älter als ein Jahr und
- die beschädigte Sache wurde vom Geschädigten neu erworben.

3.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden an:

3.2.1 mobilen Kommunikationsmitteln jeder Art (zum Beispiel Mobiltelefone, Smartphones)

3.2.2 Computern jeder Art, auch tragbare Computersysteme (zum Beispiel Laptops, Tablets)

3.2.3 Film- und Fotoapparate

3.2.4 tragbare Musik- oder Videowiedergabegeräte (zum Beispiel MP4-Player, CD-/DVDWiedergabegeräte)

3.2.5 Brillen jeder Art

3.3 Die Höchstersatzleistung beträgt 3.000 Euro je Versicherungsfall und Versicherungsjahr.

4. Haftpflichtansprüche von Arbeitskollegen

4.1 Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.7 AHB und I.1.1 RBHPrivat-HV – die gesetzliche Haftpflicht aus betrieblich und arbeitsvertraglich veranlassenen Tätigkeiten für unmittelbar den Arbeitskollegen zugefügten Sachschäden.

4.2 Nicht versichert sind Schäden an Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen.

4.3 Die Höchstersatzleistung beträgt 10.000 Euro und steht je Versicherungsjahr höchstens zweimal zur Verfügung.

5. Besitzstandsgarantie

5.1 Sollte sich bei einem Schadenfall herausstellen, dass der Versicherungsnehmer durch die Vertragsbedingungen (keine individuellen Vereinbarungen) zur Privat-Haftpflichtversicherung des unmittelbaren Vorvertrages beim vorherigen Versicherer in Bezug auf den Versicherungsumfang besser gestellt gewesen wäre, wird der Versicherer nach den Versicherungsbedingungen des letzten Vertragsstandes des unmittelbaren Vorvertrages regulieren.

Kein Versicherungsschutz besteht hierüber für Leistungen (zum Beispiel Schäden durch deliktsunfähige Kinder, Schlüsselverlust, Schadenersatzausfallversicherung, motorgetriebene Flugmodelle, Tierhalterhaftpflichtversicherung), die beim Vorversicherer vereinbart waren, aber vom Versicherungsnehmer bei der vorliegenden Privat-Haftpflichtversicherung nicht vereinbart beziehungsweise nicht gewünscht wurden.

5.2 Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall den Versicherungsschein sowie die Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen – vollständig und in deutscher Sprache – des Vorversicherers zur Verfügung zu stellen.

5.3 Voraussetzung für die Besitzstandsgarantie ist, dass ununterbrochen, bei einem in Deutschland zugelassenen Versicherer, Versicherungsschutz bestand.

5.4 Eventuell in der vorliegenden Privat-Haftpflichtversicherung vereinbarte Höchstersatzleistungen und/oder Selbstbehalte zu einzelnen Leistungen, werden auf den für den betreffenden Versicherungsfall nachgewiesenen Betrag der Privat-Haftpflichtversicherung des unmittelbaren Vorvertrages beim vorherigen Versicherer erhöht beziehungsweise reduziert. Die Bestimmungen gemäß Ziffer 5.6 und 5.7 bleiben hiervon unberührt.

5.5 Kein Versicherungsschutz besteht – abweichend von Ziffer 5.1 – für Leistungen/Risiken zu folgenden Ausschlüssen/Einschränkungen:

5.5.1 Entschädigungsleistungen, die über die gesetzliche Haftpflicht hinausgehen (zum Beispiel Neuwertentschädigung).

5.5.2 Schäden, die vorsätzlich herbeigeführt werden.

5.5.3 Ansprüche, die aufgrund Vertrages oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

5.5.4 Schäden, die durch berufliche und gewerbliche Risiken/Tätigkeiten entstehen.

5.5.5 Eigenschäden.

5.5.6 Schadenereignisse, die im Ausland vorkommen.

5.5.7 Risiken, die einer Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.

5.5.8 Schäden, die durch Halten oder Gebrauch von motorgetriebenen Luftfahrzeugen entstehen (Ausnahme: motorgetriebene Flugmodelle die dazu bestimmt sind, innerhalb von geschlossenen Wohnräumen betrieben zu werden, Ziffer II. 2.4 RBHErg).

5.5.9 Rechtsverfolgungskosten im Rahmen der Schadenersatzausfallversicherung/Forderungsausfalldeckung.

5.5.10 Assistance-Leistungen.

5.6 Versicherungsschutz besteht im Rahmen der zu dieser Privat-Haftpflichtversicherung vereinbarten Versicherungssumme.

5.7 Eine zu dieser Privat-Haftpflichtversicherung vereinbarte generelle Selbstbeteiligung hat der Versicherungsnehmer auch bei solchen Schäden selbst zu tragen.

6. Marktgarantie

6.1 Versichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhaltes (Ziff. 1.1. AHB), die im Rahmen der vereinbarten Privat-Haftpflichtversicherung nicht versichert sind, jedoch in einem Privat-Haftpflichtversicherungs-Produkt eines anderen Versicherers zum Zeitpunkt des Schadeneintritts versicherbar gewesen wären.

Kein Versicherungsschutz besteht hierüber für Leistungen (zum Beispiel Schäden durch deliktsunfähige Kinder, Schlüsselverlust, Schadenersatzausfallversicherung, motorgetriebene Flugmodelle, Tierhalterhaftpflichtversicherung), die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart werden hätten können, aber vom Versicherungsnehmer bei der vorliegenden Privat-Haftpflichtversicherung nicht vereinbart beziehungsweise nicht gewünscht wurden.

6.1.1 Voraussetzung ist, dass

- a) zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles durch ein Privat-Haftpflichtversicherungs-Produkt eines anderen Versicherers Versicherungsschutz hätte bestehen können,
- b) die Versicherbarkeit des Versicherungsnehmers durch einen anderen Versicherer möglich gewesen wäre,
- c) das Privat-Haftpflichtversicherungs-Produkt für die Allgemeinheit zugänglich und
- d) der Versicherer in Deutschland zugelassen ist.

6.1.2 Der Nachweis der Voraussetzungen gemäß Ziffer 6.1.1 ist durch den Versicherungsnehmer zu führen (zum Beispiel in Form von Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen – vollständig und in deutscher Sprache).

6.2 Leistungsvoraussetzung ist, dass alle weiteren vertraglich geregelten Voraussetzungen (zum Beispiel Erfüllung der Obliegenheiten) der vorliegenden Privat-Haftpflichtversicherung sowie des anderen Privat-Haftpflichtversicherungs-Produktes für einen Anspruch auf Versicherungsleistung gegeben sind.

6.3 Eventuell in der vorliegenden Privat-Haftpflichtversicherung vereinbarte Höchstersatzleistungen und/oder Selbstbehalte zu einzelnen Leistungen, werden auf den für den betreffenden Versicherungsfall nachgewiesenen Betrag des anderen Privat-Haftpflichtversicherungs-Produktes erhöht beziehungsweise reduziert.

Die Bestimmungen gemäß Ziffer 6.5 und 6.6 bleiben hiervon unberührt.

6.4 Kein Versicherungsschutz besteht – abweichend von Ziffer 6.1 – für Leistungen/Risiken zu folgenden Ausschlüssen/Einschränkungen:

6.4.1 Entschädigungsleistungen, die über die gesetzliche Haftpflicht hinausgehen (zum Beispiel Neuwertentschädigung).

6.4.2 Schäden, die vorsätzlich herbeigeführt werden.

6.4.3 Ansprüche, die aufgrund Vertrages oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

6.4.4 Schäden, die durch berufliche und gewerbliche Risiken/Tätigkeiten entstehen.

6.4.5 Eigenschäden.

6.4.6 Schadenereignisse, die im Ausland vorkommen.

6.4.7 Risiken, die einer Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.

6.4.8 Schäden, die durch Halten oder Gebrauch von motorgetriebenen Luftfahrzeugen entstehen (Ausnahme: motorgetriebene Flugmodelle die dazu bestimmt sind, innerhalb von geschlossenen Wohnräumen betrieben zu werden, Ziffer II. 2.4 RBHErg).

6.4.9 Rechtsverfolgungskosten im Rahmen der Schadenersatzausfallversicherung/Forderungsausfalldeckung.

6.4.10 Assistance-Leistungen

6.5 Versicherungsschutz besteht im Rahmen der zu dieser Privat-Haftpflichtversicherung vereinbarten Versicherungssumme.

6.6 Eine zu dieser Privat-Haftpflichtversicherung vereinbarte generelle Selbstbeteiligung hat der Versicherungsnehmer auch bei solchen Schäden selbst zu tragen.

7. Kündigung der Marktgarantie

7.1 Versicherungsnehmer und Versicherer können die Marktgarantie gesondert, ohne Aufhebung der Privat-Haftpflichtversicherung, jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform kündigen.

7.2 Im Fall der Kündigung durch den Versicherer, kann der Versicherungsnehmer die Privat-Haftpflichtversicherung, innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.